

6. Erklärung des Versicherungsnehmers

Hiermit erkläre ich den Abschluss der Reparaturkostenversicherung wie im Versicherungsschein beantragt.

Die für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Ich habe vor Vertragsschluss folgende Unterlagen erhalten:

- Antrag (Original für den Kunden)
- Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
- Allgemeine Versicherungsbedingungen
- Beratungsprotokoll

7. Hinweise und Widerrufsbelehrung

7.1 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag (Vertragserklärung), der Versicherungsschein und die Ihnen übermittelten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7.2 Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Real Garant Versicherung AG

Marie-Curie-Straße 3

73770 Denkendorf

Sitz der Gesellschaft: Denkendorf Amtsgericht: Stuttgart (HRB 213642)

Vorstand: Lutz Kortlücke (Vorsitzender), Gabriel Gallinger, Florian Rohkamm, Jörg Seidel, Michael Reuter

Aufsichtsratsvorsitzender: Carsten Schildknecht

7.3 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren im Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Per Post: Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf

Per E-Mail: info@realgarant.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1**Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht,
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

7.4 Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, dann lassen Sie es uns bitte wissen. Sie können dazu die Telefonnummer +49 (0)711 49063-100 nutzen oder sich per E-Mail an info@realgarant.com oder auf dem Postweg an die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Damit wir Ihr Anliegen schnell und umfassend bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Informationen: Name, Adresse, Telefon/Fax-Nummer, Versicherungs- oder Schadennummer, Ihr Anliegen. Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen vertraulich, so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen. Sollten Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch auf unserer Webseite unter www.realgarant.com einlegen.

Unser Unternehmen ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir nehmen auch nicht an anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren teil. Eine Beschwerde können Sie alternativ an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder an den Vorstand der Real Garant Versicherung AG richten.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

8. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Real Garant Versicherung AG und für die Real Garant GmbH Garantiesysteme und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Real Garant Versicherung AG bietet Reparaturkosten- und Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen an.

Real Garant GmbH Garantiesysteme vertreibt und wickelt Garantiesysteme ab und bietet Dienstleistungen jeder Art im Fahrzeugbereich an.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Real Garant Versicherung AG/
Real Garant GmbH Garantiesysteme
Marie-Curie-Str. 3
73770 Denkendorf
Telefon: 0711/ 490 63-0
E-Mail: dataprotection@realgarant.com

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: dataprotection@realgarant.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Fahrzeugidentifikationsnummer. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Fahrzeugidentifikationsnummer, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Haben Sie eine Mobilitätsversicherung abgeschlossen findet bei Vernetzbarkeit Ihres Fahrzeuges und Vorliegen entsprechender Einwilligungen ein Readout von Fahrzeugdaten über einen externen Dienstleister und deren Verwendung durch unseren Assistance-Dienstleister statt (z.B. Auswertungen zu Teleservice-Daten, des Fehlerspeichers Ihres Fahrzeugs, des Standorts, des Reifenfülldrucks oder zustandsbezogener Dienstleistungen). Auch beim Abschluss von Versicherungsprodukten und dem damit verbundenen Schadenmanagement kann es zu einem Datenreadout der vorgenannten Art bei Erteilung der entsprechenden Einwilligungen kommen. Für die Verarbeitung dieser Daten ist der externe Dienstleister die verantwortliche Stelle.

Bei Bedarf kann eine Tiefendiagnose von Fahrzeugdaten durch die Händler Ihres Herstellers bei Erteilung einer entsprechenden Einwilligung vorgenommen werden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Real Garant Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu Real Garant Versicherung AG und der Real Garant GmbH Garantiesysteme, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können oder auch für die Erstellung von Fahrzeuganalysen für die Erbringung von Mobilitätsservices bzw. Schadenursachen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr.

Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG auf unserer Internetseite unter:

<https://realgarant.com/de-de/datenschutz/>

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/>.

Stand 07/2024

9. Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG

Real Garant Versicherung AG bietet Reparaturkosten- und Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen an.

Real Garant GmbH Garantiesysteme vertreibt und wickelt Garantiesysteme ab und bietet Dienstleistungen jeder Art im Fahrzeugbereich an.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleiskategorien, die hierzu besondere Kategorien von Daten (wie z.B. biometrische oder Gesundheitsdaten etc.) erhalten könnten, sind mit ¹ gekennzeichnet

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z.B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ¹ gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

Real Garant GmbH Garantiesysteme
Real Garant Versicherung AG
Zurich Insurance Europe AG (Niederlassung für Deutschland)
DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleiskategorie	Gegenstand der Beauftragung
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ¹	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
IT- und Telekommunikationsdienstleister ¹	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Personalüberlassungsfir men	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management

Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen, Analyse Dienstleister	Marktforschung, Web-Analyse
Auskunfteien und Recherchedienstleister	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistungen
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Kreditinstitute	Gutschrift/Lastschrift
Kooperationspartner (Hersteller)	Informationen zum Produktvertrieb bzw. Reports
Dienstleister zur Fahrzeuganalyse	Auswertung von Fahrzeugdaten zu Schadenbeseitigungsmöglichkeiten oder -ursachen

Hinweis: Eine Weitergabe findet nicht an alle Dienstleister statt, sondern ggf. an einzelne Dienstleister und nur soweit es erforderlich und durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt ist. Informationen zu Ihren Rechten bzgl. Ihrer Daten (wie z.B. einem evtl. Widerspruchsrecht) finden Sie mit weiteren Informationen zum Datenschutz in dem Dokument „Information zur Verwendung Ihrer Daten“ Ihrer Vertragsgesellschaft jeweils aktuell auf der Seite www.realgarant.com/de-de/datenschutz/. Stand: 05/2024

10. Elektronische Bestätigung

Mit meiner elektronischen Bestätigung gebe ich die unter der Ziffer 6. aufgeführten Erklärungen ab und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die Hinweise sowie die Widerrufsbelehrung unter Ziffer 7. habe ich zur Kenntnis genommen.

BMW/MINI Repair Inclusive Reparaturkostenversicherung

für Fahrzeuge nicht älter als 5 Jahre und bis 75.000 Kilometer Laufleistung bei Vertragsabschluss
Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Versicherer: Real Garant Versicherung AG
Hauptsitz: Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf

Produkt: Reparaturkostenversicherung

Registernummer: HRB 213642, USt-IdNr.: DE246063838

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung) über unsere Reparaturkostenversicherung. Umfassende Informationen zu dem Produkt sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsschein enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick nicht ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Reparaturkostenversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Kosten der Reparatur (oder der Kostenersatz) sowie der erforderliche Arbeitsaufwand zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bestimmter Komponenten;
- ✓ Personenkraftwagen der Marken BMW, BMWi, MINI und Alpina, die bei Vertragsschluss nicht älter als 5 Jahre alt sind und 75.000 Kilometer Laufleistung nicht überschritten haben und vor Versicherungsbeginn mindestens den BMW Repair Inclusive Fahrzeug-Check oder einen BMW-Fahrzeug-Check im Rahmen einer Inspektion durchlaufen haben und gemäß den Vorgaben des BMW Repair Inclusive Fahrzeug-Checks mängelfrei sind;
- ✓ Die Funktionstüchtigkeit von mechanischen und elektrischen Bauteilen eines Kraftfahrzeugs, sofern und soweit diese im konkreten Deckungsumfang der Versicherung explizit genannt oder nicht ausgeschlossen sind;
- ✓ Dichtungen, Schrauben und Kleinteile, sofern diese für die Reparatur notwendig sind;
- ✓ Versicherungssumme: Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Versicherung (auch aus mehreren Versicherungsfällen) ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Taxen, Mietwagen, Selbstfahr-Mietwagen, Kurier-, Eil-, Liefer- und Paketdienste, Kranken- und Behindertentransporte, Fahrschulfahrzeuge, vermietete und verleaste Fahrzeuge, Fahrzeuge auf Flugfeldern;
- ✗ Fahrzeuge im eigenen Besitz/Eigentum, die aus Vorserien, Kleinserien stammen oder an denen technischen Veränderungen (bspw. Tuning) vorgenommen wurden;
- ✗ Erstverkauf an gewerbliche Händler/Wiederverkäufer;
- ✗ Diebstahl, Unfallschäden, übliche Abnutzung und Verschleiß;
- ✗ Schäden in Folge von Teilnahme an Rennveranstaltungen oder durch überhöhte Achs- und Anhängelasten;
- ✗ Einsatz ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung;
- ✗ Kosten für Folgeschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Haftung Dritter (z.B. Herstellergarantie);
- ! Bei evtl. vereinbarten Selbstbehalten oder Schadenhöchstersatz.



Wo bin ich versichert?

- Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geografischen Sinne, für in Deutschland gekaufte Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen werden und / oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland liegt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ab Kauf fristgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten bei einer KFZ-Werkstätte nach Herstellervorgaben;
- ab Kauf Durchführung aller geltenden Rückruf- und / oder technischen Aktionen des Fahrzeugs-Herstellers;
- Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs.

Im Schadenfall

- unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn;
- Abstimmung des Versicherungsfalls beim Versicherer;
- zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- Befolgung der Weisungen des Versicherers.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie wird vorab als Einmalprämie oder als monatliche Prämie entrichtet. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt zu dem auf dem Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags;
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie vereinbart haben. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zu dem im Versicherungsschein genannten Ablaufdatum.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen;
- Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Beratung

Dieses Beratungsprotokoll dient der Nachvollziehbarkeit des Beratungsgesprächs.

Anlass/Grund der Beratung



Neuabschluss

Gegenstand der Beratung



Kunde hat bereits ein Garantieprodukt, welches demnächst endet und hat sich zum Abschluss einer anschließenden Reparaturkostenversicherung entschieden.

Grund für die Empfehlung

Kunde hat bereits ein Garantieprodukt, welches demnächst endet und hat sich zum Abschluss einer anschließenden Reparaturkostenversicherung entschieden.

Grund für die Abweichung von der Empfehlung

Sonstiges



Der Kunde wurde über die Verwendung personenbezogener Daten in Kenntnis gesetzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der BMW/MINI Repair Inclusive Reparaturkostenversicherung für Fahrzeuge nicht älter als 5 Jahre und bis 75.000 Kilometer Laufleistung bei Vertragsabschluss

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den Leistungen der Reparaturkostenversicherung. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Versichert sind Personenkraftwagen der Fahrzeugmarken BMW, BMW i, MINI und Alpina, die bei Vertragsschluss nicht älter als 5 Jahre sind und 75.000 Kilometer Laufleistung nicht überschritten haben und deren Halter ihren ständigen Wohn-/ bzw. Geschäftssitz und dauerhaften Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 1 Was ist versichert?

1. Die Versicherung umfasst alle fest eingebauten und werkseitig montierten mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des Fahrzeugs, die nicht durch § 3 unten ausgeschlossen sind.
2. Vor Versicherungsbeginn ist, bei dem im Versicherungsschein näher bezeichneten Fahrzeug ein BMW Repair Inclusive Fahrzeug-Check oder einen BMW-Fahrzeug-Check im Rahmen einer Inspektion durchzuführen. Der BMW Repair Inclusive Fahrzeug-Check muss mangelfrei gemäß den Vorgaben des BMW Repair Inclusive Fahrzeug-Checks bestanden werden.

§ 2 Welchen Inhalt hat die Versicherung, gilt eine Kostenbeteiligung?

1. Verliert ein versichertes Bauteil während der Laufzeit der Reparaturkostenversicherung seine Funktionsfähigkeit, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf eine fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer alters- und verschleißgerechten Austauschereinheit, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer solchen. Der Anspruch beinhaltet sämtliche erforderlichen, tatsächlich anfallenden Reparaturkosten einschließlich der Kosten für notwendige Ersatzteile, unter Zugrundelegung der jeweils geltenden unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, sowie die Kosten der Einstellungsprüfung, der Prüf- und Messarbeiten einschließlich der erforderlichen Einstellungen. Maßgebend für den Ersatz anfallender Lohnkosten sind die Stundenverrechnungssätze der die Reparatur durchführenden autorisierten BMW/MINI Vertragswerkstatt sowie die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers. Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
2. Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Versicherung (auch aus mehreren Versicherungsfällen) ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt. Wenn nach den Herstellervorgaben der Austausch nicht defekter Teile in Verbindung mit einem schadhafte Teil erforderlich ist, wird auch der Austausch dieses Teiles ersetzt.
3. Überschreiten die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, anstelle der Reparatur eine Geldentschädigung in Form einer fiktiven Abrechnung zu verlangen. Der auszahlende Betrag ist auf Kosten des Versicherungsnehmers durch eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (Beispiel: TÜV oder Dekra) festzustellen. Bei fiktiver Abrechnung nach Gutachten erfolgt keine Erstattung der Mehrwertsteuer.
4. Versicherungspflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.

§ 3 Ausschlüsse

1. Nicht abgedeckte Teile sind

- a. Auspuffsystem: Von der Versicherung erfasst sind jedoch alle Auspuffteile, vom Auspuffkrümmer bis zum Katalysator (jeweils einschließlich);
- b. Ausstattung: z. B. verchromte Teile, Zierleisten, Armauflage, Dachhimmel, Ablagefächer, Seitenverkleidung, Sonnenblenden, Getränkehalter, Polsterung. Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend;
- c. Bremsen, Kupplung und Fahrwerks-/Stoßdämpfer: Kupplungsscheibe, -druckplatte; Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln; Einstellarbeiten der Kupplung und der Bremsen; Stoßdämpfer (ausgenommen Bruch und/oder Totalausfall der Stoßdämpfer);
- d. Glas/Fensterscheiben: Spiegelgläser, Glas und Verdeckscheiben; von der Versicherung erfasst ist jedoch die Heckscheibe bei Ausfall des Heizungs- und Antennenelements;
- e. Fremtteile: Teile (z. B. Zubehör, Autoradios, Navigationsgeräte), die nicht den Qualitätsstandards von Originalteilen des Herstellers entsprechen;
- f. Gummiteile: Gummidichtungen an Türen, Kofferraum und Dach; Achslager/-aufhängung, Achs- und Lenkungsmanschetten, Silentblöcke/-buchsen, Motorlager (Ausnahme Hydrolager), Stabilisatorlager, Querlenkerlager. Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend;
- g. Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
- h. Karosserie: Ausrichtung, Korrektur und Einstellarbeiten von Karosserieteilen, wie z. B. Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Kofferraumdeckel und Stoßstangen; Lackschäden und Rost an der Karosserie, Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie, wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrio- und Faltverdecke;
- i. Kraftstoffsystem: Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- j. Ruhedichtungen, wie z. B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind (nicht jedoch z. B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuchen, Zylinderkopfdichtungen, Heizkörper oder der Klimaanlage und der Ölwanneabdichtung des Motors bis zu einer maximalen Laufleistung von 100.000 km);
- k. Räder: Reifen, Felgen, Radkappen, Radschrauben, Spureneinstellung und Auswuchten der Reifen;
- l. Scheinwerfer (insbesondere Glas, Scheinwerfergehäuse, Leuchtmittel, Xenon-Brenner);
- m. Sonstiges: Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche;

- n. Batterien, abgesichert ist jedoch die Hochvolt-Batterie des Antriebs bei technischem Defekt aufgrund eines Produktions- oder Materialfehlers (ausgenommen vom Versicherungsschutz ist jedwede Art von Verschleiß, Kapazitätsverlust, Degradation);
- o. Brennstoffzellentechnik
- p. Kleinteile, Betriebsstoffe, Verbrauchs- und Verschleißmittel und Arbeiten: Filter, Zündkerzen und Glühstifte, Schrauben, Muttern, Unterscheiben, Dichtungen, Schläuche, Diagnose, Schmiermittel, Betriebsstoffe, Bremsenreiniger, Frostschutzmittel, etc. – es sei denn, der Austausch erfolgt in Verbindung mit der Reparatur eines gedeckten Teiles und sind dabei üblicherweise erforderlich, werden grundsätzlich ausgetauscht, verlieren ihre Funktionsfähigkeit und/oder ihr Ersatz wird technisch erforderlich;
- q. Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage, es sei denn, die Befüllung erfolgt im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur;
- r. Verschleiß: Hierunter fallen alle Teile, die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten regelmäßig geprüft bzw. getauscht oder erneuert werden, z. B. Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Keilriemen, Keilrippenriemen, Zahnriemen;
- s. Softwareupdates, Fehlerspeicher Lesen/Löschen und Resets, jedoch höchstens 12 Arbeitszeitwerte (1 Stunde) soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur anfallen, den Austausch eines versicherten Bauteils verhindern oder entgegenwirken und kein Upgrade oder Funktionshub ermöglichen oder darstellen;
- t. Verdeck: Verdeckstoff von Cabrio- oder faltverdecken;
- u. Mobilteile von Freisprecheinrichtungen und Telefonanlagen;
- v. Serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz.

2. Nicht von der Versicherung gedeckt sind ferner folgende Schäden:

- a. Folgeschäden
 - o Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherungspflichtigen Schaden anfallen;
 - o Kosten für die Bergung und Verwahrung des Fahrzeuges (z. B. Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Frachtkosten, Abschleppkosten usw.);
 - o Ein Schaden an einem nicht von der Versicherung abgedeckten Bauteil, der durch einen Schaden an einem von der Versicherung abgedeckten Bauteil verursacht wurde;
 - o Ein Schaden an einem Bauteil, das von der Versicherung abgedeckt ist, verursacht durch einen Schaden an einem Bauteil, das nicht von der Versicherung erfasst ist.
- b. Durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche etc.) sowie durch Brand, Verschmörung oder Explosion, ungeachtet dessen, ob die Ursache dafür im Inneren des Fahrzeuges entstanden ist oder sich von außen auf das Fahrzeug auswirkte;
- c. Durch Fremdeinwirkung entstandene Schäden, wie z. B. Marderschäden;
- d. Die an Fahrzeugen entstehen, welche als Taxen-, Mietwagen, Selbstfahr-Mietwagen, Fahrschulfahrzeuge, vermietet, verleast oder auf Flugfeldern eingesetzt werden;
- e. Die an Fahrzeugen entstehen, welche zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet und/oder überlassen werden wie z.B. Kurier-, Eil-, Liefer- und Paketdienste, Kranken- und Behindertentransport etc.
- f. Durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmung, sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g. Durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt plötzlich einwirkendes Ereignis;
- h. Durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- i. Die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass dieser Fehlgebrauch für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich war;
- j. Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus anderweitigem Garantie-, Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
- k. Die darauf beruhen, dass die Durchführung von Inspektionen, Wartungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen durch die durchführende Werkstatt fehlerhaft war, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die fehlerhafte Durchführung für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich war;

3. Einschränkung der Versicherung für Schäden

- a. Durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Fehlgebrauch für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich war ;
- b. Durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Reparaturbedürftigkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich war oder dass das Teil zur Zeit des Schadenseintritts von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- c. Die dadurch entstanden sind, dass das Kraftfahrzeug technisch verändert wurde (z. B. durch Tuning, Fahrwerkumbau etc.), es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass diese Veränderung für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich war; Technische Veränderungen mit BMW Performance Paketen einschließlich MINI Cooper Works, die durch autorisierte BMW und MINI Vertragswerkstätten vorgenommen wurden, sowie Umbauten, die durch Firmen Alpina Burkard Bovensiepen GmbH & Co. und AC Schnitzer vorgenommen wurden sind von diesem Ausschluss nicht umfasst.
- d. Die dadurch entstanden sind, dass das Fahrzeug bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten

verwendet wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass diese Verwendung für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich war.

Voraussetzung für die Einschränkung der Versicherung nach Ziff. 3 ist, dass nach §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz wegen einer vorgenommenen Gefahrerhöhung vollständige oder teilweise Befreiung von der Leistungspflicht besteht.

§ 4 Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?

1. Vorsatz

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Teil B - Pflichten des Versicherungsnehmers und Regelungen zum Versicherungsvertrag

Hier finden Sie Pflichten und Obliegenheiten, die Sie zur Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes beachten müssen, sowie weitere Regelungen zur Vertragsdurchführung.

§ 1 Beitragszahlung

1. Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung Zahlung Einmalbeitrag:

Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Beitrages abhängig. Für Versicherungsfälle, die vor Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Zahlung von Folgebeiträgen (Ratenzahlung):

Ist der Versicherungsbeitrag in Raten zu zahlen, ist ein Folgebeitrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Verzug und Schadenersatz

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags im Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn in dieser je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit oder Kündigungsrecht) hingewiesen wird.

Leistungsfreiheit nach Mahnung.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen und Kosten im Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu

diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

2. Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird der Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig geleistet, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In diesem Fall steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 2 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Pflichten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

- a. ab Kauf fristgemäße Durchführung der vom Händler vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Händler oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b. ab Kauf Durchführung aller geltenden Rückruf- und / oder technischen Aktionen des Fahrzeugs-Herstellers;
- c. Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- d. unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs;
- e. Angabe von den in den Annahmerichtlinien abgefragten Gefahrumständen vor Vertragsschluss.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsfall

- a. unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn bei Ihrem BMW / MINI Betrieb. Die Kontaktdaten Ihres Betriebs finden Sie in Ihrem Vertrag in Ihrer care4car App. Alternativ können Sie den Versicherungsfall auch an den Versicherer melden. Sie können den Versicherer unter der Rufnummer +49 711 490 63 503 oder per E-Mail repairinclusive@realgarant.com erreichen;
- b. Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim verkaufenden Händler oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c. Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- d. jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- e. Zurverfügungstellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- f. Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- g. Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- h. Vorlage und Übersendung des BMW Repair Inclusive Fahrzeug-Check im Original auf Verlangen;
- i. nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- j. Befolgung der Weisungen des Versicherers.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Versicherers, dass es sich um einen versicherungspflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (der Versicherer benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b. aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

4. Pflichten des Versicherers

- a. Begleichung der Kosten der Reparatur durch einen geeigneten Kfz-Meisterbetrieb zur Durchführung der Reparatur;
- b. Zahlung der versicherungspflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag; sofern eine Reparatur durch den verkaufenden Händler oder eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalt), Mitwirkung an der Abstimmung des Versicherungsfalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch den Versicherer.

§ 3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geografischen Sinne, für in Deutschland gekaufte Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen werden und / oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland liegt.

§ 5 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt zu dem auf dem Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.

§ 6 Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeugs?

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber/neuen Fahrzeughalter über. Zur Übertragung der Versicherungspolice, teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Daten des Erwerbers/neuen Fahrzeughalters an die Emailadresse vertragswesen.de@realgarant.com mit und übergibt ihm den Versicherungsschein. Im Anschluss daran erhält der Versicherungsnehmer innerhalb von einem Monat vom Versicherer eine Bestätigung der Übertragung. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber/neue Fahrzeughalter ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

§ 7 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 39 Abs. 1 VVG.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu erbringen. Wurde der Beitrag als Einmalbeitrag erbracht, erhält die versicherte Person den nicht verbrauchten Einmalbeitrag zeitanteilig vom Versicherungsnehmer zurück.

§ 8 Welches Recht gilt für den Vertrag und wo ist der Gerichtsstand?

1. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder dessen vertragsverwaltende Niederlassung zuständig ist.

Alternativ kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

3. Zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Der Versicherer kann bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen sind, kann der Versicherer auch dort Klage erheben.

4. Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten zurechnen lassen.